

Österreichischer Rottweiler-Klub

Zuchtauglichkeitsprüfungsbericht

Bestätigung der nach den Richtlinien des ÖRK durchgeführten Zuchtauglichkeitsprüfung.

Für den Rüden / die Hündin

Name: Chaney von Vilstaler Land

Wurftag: 16.07.2003 ZB-Nr.: R 5513 SchH: 1003 HD: pres./BD pres.

(Vater): Cujo von der Burg Weihertreu ZB-Nr.: 104492

(Mutter): Scarlet vom Vilstaler Land ZB-Nr.: 697583

Züchter: R. Grossmann Wohnort: 6536 Aich-Noosburg

Besitzer: Martha Gundhaar Straße: Feldweg 16

Wohnort: 6541 Nieder

Körpermaße:	Widerristhöhe: 67 cm,	Brusttiefe: 33 cm,	Gewicht: 50 kg
	Rumpflänge: 73 cm,	Brustumfang: 89 cm,	Augenfarbe: AB
	Fang: 10 cm,	Oberkopf: 14,5 cm,	Lesbare Täto-Nr.: CHIP OK

Erscheinungsbild – Umweltverhalten:

kräftig, kräftig, sehr gut aufgebaut, ausgeprägter Stop,
kräftiger breiter Fang, vollständiges Scherengebiss, Pl links
oben doppelt, dunkles Maulpigment, leicht rosa im Winkel,
Halsrinne sollte etwas straffer sein, Augen gut geformt und gut
eingesetzt, Ohren noch korrekt getragen, kräftiger Nacken.
Rückenlinie sollte fester sein, gute untere Linie, Brustbreite
sollte etwas mehr sein, Winkelung Earne korrekt hinten ausreichen
Grütt vorne leicht aus, sehr guter Ellbegenschluss, Pfoten gut

	1.	2.	3.	4.	5.
Kopfform	zu klein	leicht / schmal	ausreich. / kräftig	kräftig / typvoll	zu groß
Jochbeinausprägung	fehlend	schwach	mittel	deutlich	zu stark
Knochenstärke	feingliedrig	genügend	mittel	kräftig	grob
Allgemeinverhalten	ängstlich unsicher / scheu	mürrisch reserviert / passiv	ruhig / nicht frei	selbstsicher gutart. / aufmerks.	unkontrolliert zu dominant

Trieb- / Aktionsverhalten:

	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Einsatzfreude / Ausdauer			X	
Beruhigungsvermögen		X		
Führigkeit		X		
Belastbarkeit			X	
Griffverhalten	spitz / unruhig locker	spitz / fest	X	voll / ruhig
				voll / ruhig / fest

Reaktion auf Schuß – > gleichgültig: X empfindlich: scheu:

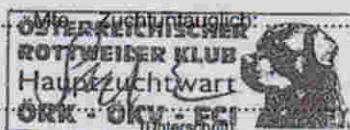
Bemerkungen:

Zuchtempfehlung d. HZW:

Vorführung: 1 Zuchtauglich: JA Zurückgestellt:

Körmeister / Richter: (Unterschrift)

Hauptzuchtwart:



Die Entscheidung des Richters wird erst gültig, wenn seine Feststellung vom Hauptzuchtwart bestätigt wurde.